



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 16

Rathenow, 2009-12-30

Nr. 28

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 30.12.2009

BV-0104/09 - Fortschreibung der
Organisationsstruktur der Kreisverwaltung
Seite 152

BV-0107/09 - Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Havelland
Seite 152

Änderungssatzung zur Hauptsatzung
Seite 152

BV-0097/09 - Neufassung der
Entschädigungssatzung des Landkreises
Havelland
Seite 153

Entschädigungssatzung
Seite 154

BV-0090/09 - Feststellung der
Jahresrechnung 2008 des Landkreises
Havelland und Entlastung des Landrates
Seite 157

BV-0096/09 - Einführung der Doppik
Seite 157

BV-0076/09 - Interkommunale
Zusammenarbeit ÖPNV
Seite 157

BV-0099/09 - Entsendung von Mitgliedern in
den Aufsichtsrat der Arbeitsförderungs-
gesellschaft Premnitz mbH
Seite 158

BV-0087/09 - Übertragung der
Geschäftsanteile an der TGZ Havelland
GmbH auf die Städte Rathenow und
Premnitz
Seite 158

BV-0098/09 - Abtretung von
Geschäftsanteilen des LK HVL an der
MAFZ GmbH an pro agro
Seite 158

BV-0095/09 - Beschilderungskonzept des
MAFZ-Erlebnispark Paaren
Seite 159

BV-0091/09 - Grundsatzentscheidung zur
Finanzierung von verlässlichen
Halbtagsgrundschulen
Seite 159

BV-0106/09 - Abschluss eines Vergleiches
wg. Kostenerstattung Grundsicherung für
2005/6
Seite 159

BV-0085/09 - Rettungsdienstbereichsplan
2010 für den Landkreis Havelland
Seite 159

BV-0084/09 - Satzung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für den
Rettungsdienst des Landkreises Havelland
Seite 159

Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den
Rettungsdienst des Landkreises Havelland
Seite 160

BV-0086/09 - Fortschreibung des Abfallwirt-
schaftskonzeptes des Landkreises
Havelland
Seite 162



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Bekanntmachung des öRE zur
Fortschreibung des
Abfallwirtschaftskonzepts

Seite 162

BV-0103/09 - Vertrag über die Unterhaltung
sowie Sauberhaltung von Flächen für die
Aufstellung von systemeigenen oder
mitbenutzten Sammelgroßbehältnissen der
DSD-GmbH

Seite 163

MV-0024/09 - Umsetzungsvorschlag für die
Errichtung einer Solardachbörse im LK HVL

Seite 163

BA-0015/09 - Bestellung eines Mitglieds für
den Kreisausschuss (Fraktion DIE LINKE.)

Seite 163

BA-0016/09 - Neubesetzung des
Stellvertreters im Polizeibeirat für das
Polizeipräsidium Potsdam (Fraktion DIE
LINKE.)

Seite 163

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 30.12.2009

Beschluss-Nr.: BV-0104/09

Fortschreibung der Organisationsstruktur der Kreisverwaltung

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich beschlossen:

1. Der Geschäftsbereich des Landrates wird um ein weiteres Dezernat V – Kultur, Wirtschaft, Finanzen – erweitert. Das Dezernat besteht aus den Struktureinheiten:
 - Referat Kultur, Sport, Tourismus (41)
 - Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft (80)
 - Kämmerei (20)
2. Aus dem bisherigen Dezernat I wird entsprechend Punkt 1 die Kämmerei (20) herausgelöst. Das Amt für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision (15) wird Dezernat I zugeordnet.
3. Der Stellenplan 2009 wird entsprechend Punkt 1 und 2 fortgeschrieben. Unter Nutzung erwirtschafteter Ressourcen im Stellenplan 2009, inklusive Personalkostenbudget, werden Stellen neu eingerichtet:
 - a) Gleichstellungsbeauftragte/r (0010106) 0,5 VZE
 - b) Dezernent/in V (5000101) 1,0 VZE
 - c) Vorzimmer Dez. V (5000102) 1,0 VZE
 - d) Buga-Beauftragte/r (5010001) 1,0 VZE
 - e) Mitarbeiter/in Kultur/Tourismus (5010004) 1,0 VZE
 - f) Projektreferent/in Demografie (5800104) 1,0 VZE

Beschluss-Nr.: BV-0107/09

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Havelland

Die Mitglieder des Kreistages haben die in der Anlage ersichtliche Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Havelland vom 07.04.2009 beschlossen.

Anlage 1

Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Havelland

Aufgrund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 30. November 2009 folgende Änderungen der Hauptsatzung vom 07. April 2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 19 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 19

Beigeordnete

(1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag der/s Landrätin/Landrates jeweils für eine Amtszeit von acht Jahren drei Beigeordnete, denen jeweils die Leitung eines Dezernats übertragen wird.

(2) Die/der Erste Beigeordnete ist die/der allgemeine Vertreter/in der/s Landrätin/Landrats. Bei Verhinderung der/s Landrätin/Landrates und der/s Ersten Beigeordneten ist die/der Zweite Beigeordnete allgemeine/r Vertreter/in der/s Landrätin/Landrats. Bei Verhinderung der/s Landrätin/Landrates, der/s Ersten Beigeordneten und des/der Zweiten Beigeordneten ist die/der Dritte Beigeordnete allgemeine/r Vertreter/in der/s Landrätin/Landrats.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Havelland tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 2009-12-15

gez.

Dr. B. Schröder

- Landrat -

Beschluss-Nr.: BV-0097/09

Neufassung der Entschädigungssatzung des Landkreises Havelland

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich die in der Anlage ersichtliche Entschädigungssatzung beschlossen.

Anlage: Entschädigungssatzung

**Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und
Auslagenentschädigung für
Kreistagsabgeordnete, sachkundige
Einwohner/innen und Vertreter/innen in
wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises
Havelland
(Entschädigungssatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in seiner Sitzung vom 30. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung für
Kreistagsabgeordnete**

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 EUR.

(2) Der Kreistag kann auf Antrag der/des Vorsitzenden über eine Kürzung der Aufwandsentschädigung von Abgeordneten, die wiederholt unentschuldigt an Sitzungen nicht teilnehmen, beschließen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Sind Abgeordnete an der Ausübung ihrer Pflichten ununterbrochen länger als zwei Monate gehindert, wird für den darüber hinausgehenden Zeitraum keine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Hinderung ist unaufgefordert und unverzüglich dem Kreistagsvorsitzenden anzuzeigen.

**§ 2
Sitzungsgeld**

Unbeschadet des § 1 erhalten Kreistagsabgeordnete für ihre Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss-, Beirats- und Sitzungen sonstiger Gremien, in die sie durch den Kreistag entsandt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 13 EUR, soweit kein anderweitiger Aufwandsersatz für die Sitzungsteilnahme erfolgt.

Darüber hinaus wird ihnen für jeweils eine der Vorbereitung einer Kreistagssitzung dienende Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in derselben Höhe gewährt.

**§ 3
Verdienstaussfall**

(1) Unbeschadet der §§ 1 und 2 haben die Kreistagsabgeordneten für ihre Teilnahme an Veranstaltungen nach Maßgabe des § 2 Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaussfall ist wöchentlich auf 35 Stunden beschränkt.

(2) Der Verdienstaussfall, welcher nachzuweisen ist, wird auf maximal 10 EUR begrenzt.

(3) Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt. Die Pauschale darf höchstens 10 EUR je Stunde betragen. Die anzurechnende regelmäßige Arbeitszeit wird auf 8.00 bis 19.00 Uhr begrenzt.

(4) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von 10 EUR je Stunde gezahlt, wenn die Übernahme der Betreuung durch eine/n Personensorgeberechtigte/n während dieser Zeit nicht möglich ist.

**§ 4
Fahrtkosten**

(1) Den Kreistagsabgeordneten werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort des jeweiligen Gremiums entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten vom Wohn- zum Sitzungsort und zurück. Satz 1 gilt nicht, wenn Abgeordnete ihre Wohnung am Sitzungsort haben. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.

(2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet.

(3) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung bis zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätzen gezahlt.

(4) Bei Benutzung eines privateigenen Fahrrads oder Zurücklegung der Strecke zu Fuß wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 5

Reisekostenvergütung

(1) Für vom Kreisausschuss genehmigte Reisen im Rahmen der Abgeordnetentätigkeit erhalten die Kreistagsabgeordneten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe der/s Landrätin/Landrats.

(2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs wird eine Entschädigung bis zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätzen gezahlt. Bei Benutzung eines privateigenen Fahrrades wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz gezahlt.

(3) Sitzungsgelder nach § 2 und Tagegelder nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

§ 6

**Aufwandsentschädigung für die/den
Kreistagsvorsitzende/n**

(1) Die/der Vorsitzende des Kreistags erhält neben den Entschädigungen nach den vorangegangenen Bestimmungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 670 EUR. Ist die/der Vorsitzende an der Ausübung ihrer/seiner Pflichten ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, wird für den darüber hinausgehenden Zeitraum die Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

(2) Wird die/der Vorsitzende innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen von der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, so wird dieser/m eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen. Diese Regelungen gelten entsprechend für jede/n weitere/n Stellvertreter/in, wenn die/der Vorsitzende oder die/der 1. stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung ihres/seines Amtes gehindert ist.

§ 7

**Entschädigung für sachkundige
Einwohner/innen**

(1) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der nach § 13 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR.

(2) Im Übrigen gelten § 2 Abs. 2 und §§ 3 bis 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 8

Entschädigungen für Fraktionsvorsitzende

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 1 bis 5 dieser Satzung gewährt werden, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- 180 EUR bei bis zu sechs
- 220 EUR bei sieben bis 12
- 240 EUR bei 13 bis 18
- 260 EUR bei über 18 Fraktionsmitgliedern.

Im Übrigen gelten § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

§ 9

**Entschädigung für Vertreter/innen des
Landkreises in rechtlich selbständigen
Unternehmen**

Vergütungen aus Tätigkeiten von Vertreter/inne/n des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen gelten als angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 97 Abs. 8 BbgKVerf, soweit sie die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Beträge nicht überschreiten. Im Übrigen sind sie an den Landkreis abzuführen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 31. März 2002 und die erste Änderungssatzung vom 16. März 2006 außer Kraft.

Rathenow, den 2009-12-15

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat –

Anlage zu § 9 der Entschädigungssatzung des Landkreises Havelland

Unternehmen	Organ	Aufwandsentschädigung in EUR
Havelland Kliniken GmbH	Aufsichtsrat	2.000,00 EUR
Wohn- und Pflegezentrum Havelland GmbH	Beirat	1.000,00 EUR
Rathenower Werkstätten GmbH	Verwaltungsrat	800,00 EUR
Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH	Aufsichtsrat	600,00 EUR
Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH	Aufsichtsrat	300,00 EUR
Rathenower Arbeitsförderungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	300,00 EUR
Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	900,00 EUR
Kulturzentrum Rathenow GmbH	Aufsichtsrat	200,00 EUR
Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	1000,00 EUR
Havelländische Verkehrsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	1000,00 EUR
Havelländische Eisenbahn AG	Aufsichtsrat	3.000,00 EUR
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg	Aufsichtsrat	1.200,00 EUR
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	Verwaltungsrat Kreditausschuss MBS-Stiftung Verbandsversammlung	5.700,00 EUR 5.700,00 EUR 400,00 EUR 1.000,00 EUR
Weberbank	Aufsichtsrat	12.000 EUR

Beschluss-Nr.: BV-0090/09

Feststellung der Jahresrechnung 2008 des Landkreises Havelland und Entlastung des Landrates

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich beschlossen:

Die Jahresrechnung 2008 des Landkreises Havelland wird bestätigt und dem Landrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 erteilt.

Beschluss-Nr.: BV-0096/09

Einführung der Doppik zum Haushaltsjahr 2010

Die Mitglieder des Kreistages haben einstimmig beschlossen:

Der Bilanzstichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz wird auf den 01.01.2010 festgelegt. Ab dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft der Kreisverwaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Beschluss-Nr.: BV-0076/09

Interkommunale Zusammenarbeit ÖPNV

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich beschlossen:

1. Die Untersuchungsergebnisse zu Formen verstärkter Kooperation der Verkehrsunternehmen Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP), Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBB), Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB) und Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) werden zur Kenntnis genommen.
2. Entsprechend der gutachterlichen Empfehlung des VBB soll die Vorzugsvariante 4 „Bildung einer voll funktionsfähigen gemeinsamen Steuerungsgesellschaft“ als Gesellschaft der Landkreise und kreisfreien Städte mit Fahrbetriebstöchtern entsprechend der jeweiligen Aufgabenträgerzuständigkeit weiterentwickelt werden.
3. Der Landrat wird beauftragt, mit den Kooperationspartnern Landkreis Potsdam-Mittelmark, Stadt Brandenburg an der Havel und Landeshauptstadt Potsdam eine Umsetzungskonzeption zu erarbeiten.
4. Bei der Konzeptentwicklung sind folgende Ziele für ein neues gemeinsames Verkehrsunternehmen zu beachten:
 - Sicherung der Einflussnahme und Steuerung des Landkreises Havelland
 - Erhalt des vorhandenen Angebots im ÖPNV
 - Stärkung des ÖPNV auch zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen
 - Vorhaltung eines ausreichenden, gut vertakteten und schnellen ÖPNV-Netzes
 - Nachhaltige Reduzierung des bisher erwarteten Zuschussbedarfs für den ÖPNV
 - Erhalt eines bezahlbaren Preisniveaus
 - Erhalt der Möglichkeit zur Direktvergabe von Verkehrsleistungen
 - Verursachungsgerechte und transparente Zuordnung der Kosten und Leistungen auf den jeweiligen Aufgabenträger.
 - Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer

- Nutzung des steuerlichen Querverbunds für die Gebietskörperschaften, die ihn anwenden

5. Über das Ergebnis ist der Kreistag zu unterrichten.

Beschluss-Nr.: BV-0099/09

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH (AFP)

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich beschlossen:

Landrat/Beauftragte(r), Frau Dr. Huntemann und Frau Hinkel mit Inkrafttreten des neu zu fassenden Gesellschaftsvertrages der AFP in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Die Entsendung gilt bis auf Weiteres. Sollte durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Gesetz eine bestimmte Amtszeit vorgeschrieben sein und bei Ablauf dieses Zeitraumes keine abweichende Entscheidung durch den Kreistag getroffen werden, gilt die Entsendung auch für die folgende Amtszeit. Das Recht zur jederzeitigen Abberufung bleibt unberührt.

Soweit aufgrund gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen eine Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsorgans durch die Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist, wird der Landrat bzw. die/der von ihm bevollmächtigte Vertreter/in des Gesellschafters angewiesen, ihr/sein Stimmrecht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach Maßgabe dieses Beschlusses auszuüben.

Beschluss-Nr.: BV-0087/09

Übertragung der Geschäftsanteile an der TGZ Havelland GmbH auf die Stadt Rathenow und die Stadt Premnitz

Die Mitglieder des Kreistages haben einstimmig beschlossen:

Der Landrat wird beauftragt, die Geschäftsanteile des Landkreises Havelland an der TGZ Havelland GmbH unentgeltlich auf die Stadt Rathenow (18 Geschäftsanteile) und die Stadt Premnitz (2 Geschäftsanteile) mit Wirkung zum 01.01.2010 zu übertragen.

Beschluss-Nr.: BV-0098/09

Abtretung von Geschäftsanteilen des Landkreises Havelland an der MAFZ Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH Paaren (MAFZ GmbH) an den pro agro - Verband zur Förderung des Ländlichen Raumes im Land Brandenburg e. V. (pro agro - Verband)

Die Mitglieder des Kreistages haben einstimmig beschlossen:

Der Landrat wird ermächtigt, von den derzeit gehaltenen 63,98 % der Geschäftsanteile an der MAFZ GmbH Anteile in Höhe von 5 % an den pro agro - Verband abzutreten.

Beschluss-Nr.: BV-0095/09

Beschilderungskonzept des MAFZ Erlebnispark Paaren – Freigabe der Finanzmittel

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich beschlossen:

Die für die Beschilderung des MAFZ Erlebnispark Paaren vorgesehenen Mittel in Höhe von 35.000 Euro werden zur Umsetzung des Beschilderungskonzeptes freigegeben.

Beschluss-Nr.: BV-0091/09

Grundsatzentscheidung zur Finanzierung von verlässlichen Halbtagsgrundschulen

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich beschlossen:

Der Kreistag stimmt dem Verfahrensvorschlag der Verwaltung zur Umsetzung der VV-Ganztag zu (siehe Beschlussvorlage/Ziff. II der Begründung).

Beschluss-Nr.: BV-0106/09

Abschluss eines Vergleiches wegen Kostenerstattung Grundsicherung für die Jahre 2005 und 2006

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich beschlossen:

Dem Abschluss des Vergleiches zwischen dem Landkreis Havelland und dem Land Brandenburg über die Kostenerstattung der Grundsicherung für die Jahre 2005 und 2006 über einen Gesamtbetrag von 1.883.285,34 € wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: BV-0085/09

Rettungsdienstbereichsplan 2010 für den Landkreis Havelland

Die Mitglieder haben mehrheitlich beschlossen:

Der Rettungsdienstbereichsplan 2010 für den Landkreis Havelland wird bestätigt.

Beschluss-Nr.: BV-0084/09

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich beschlossen:

Der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland wird zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 30. November 2009 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV-0084/09) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee, aus.

S a t z u n g **über die Erhebung von Benutzungsgebühren** **für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 30. November 2009 mit Beschluss Nr. BV-0084/09 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Havelland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Nordwest und die Rettungswachen in Rathenow, Nauen, Falkensee, Etzin, Brieselang, Friesack, Stechow, Rhinow und Premnitz samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Havelland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.

2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.

3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2 **Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens für die Notfallrettung	405,70 €
- eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	405,70 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	181,30 €
- eines Notarztes	193,00 €
- eines Notarztwagens	598,70 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	129,20 €
- eines Rettungswagens für den Krankentransport	129,20 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug
einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,43 €
-----------------------------	--------

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTP) oder des Rettungswagens (RTW).
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Havelland vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder

teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2010 für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland vom 17. Dezember 2008 außer Kraft.

Rathenow, 2009 -12-14

gez. Dr. B. Schröder
Landrat

Beschluss-Nr.: BV-0086/09 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) des Landkreises Havelland

Die Mitglieder des Kreistages haben einstimmig beschlossen:

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) des Landkreises Havelland.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) von 2009 bis 2014 des Landkreises Havelland

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97 Nr. 5, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/2009, Nr. 8 S. 175) sind bei der Aufstellung und wesentlichen Änderung der Abfallwirtschaftskonzepte diejenigen Behörden und Einrichtungen, deren öffentliche Belange berührt sind, sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen. Über das Ergebnis des Beteiligungsprozesses wird die Öffentlichkeit unterrichtet und das Abfallwirtschaftskonzept öffentlich bekannt gemacht. Deshalb wird Folgendes bekannt gemacht.

1. Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Der Entwurf des AWK wurde in der Zeit vom 13. Juli bis 12. August 2009 öffentlich ausgelegt. Es wurden seitens der Öffentlichkeit keine Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben.

2. Bekanntmachung der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2009 bis 2014 des Landkreises Havelland

Das AWK wurde durch den Kreistagsbeschluss Nr. BV-0086/09 vom 30.11.2009 wirksam. Es kann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee sowie im Internet unter der Adresse:

<http://www.havelland.de/oeffentlich-rechtlicher-Entsor.1268.0.html>
eingesehen werden.

In Vertretung
gez. Dr. Kellner
2. Beigeordneter / Dezernent III

Beschluss-Nr.: BV-0103/09

Vertrag über die Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von systemeigenen oder mitbenutzten Sammelgroßbehältnissen der DSD-GmbH

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich beschlossen:

Der Landkreis Havelland schließt vorbezeichneten Vertrag mit der Abfallbehandlungsgesellschaft mbH (abh) über einen Zeitraum von drei Jahren.

MV-0024/09

Umsetzungsvorschlag für die Errichtung einer Solardachbörse im Landkreis Havelland

Die Mitglieder des Kreistages haben die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.

BA-0015/09

Bestellung eines Mitglieds für den Kreisausschuss (Fraktion DIE LINKE.)

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich Frau Margit Paul, bisher stellvertretendes Mitglied, anstelle des bisherigen Mitglieds Günter Degner in den Kreisausschuss bestellt. Als neues stellvertretendes Mitglied wird Frau Andrea Johlige bestellt.

BA-0016/09

Neubesetzung des Stellvertreters im Polizeibeirat für das Polizeipräsidium Potsdam (Fraktion DIE LINKE.)

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich Frau Heidemarie Hinkel als stellvertretendes Mitglied des Polizeibeirats für das Polizeipräsidium bestellt.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
